

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Oktober 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 23.11.2010
Geschäftszeichen: II 23-1.65.40-68/10

Zulassungsnummer:
Z-65.40-153

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2011

Antragsteller:
**E.L.B.-Füllstandsgeräte
Bundschuh GmbH + Co.**
An der Hartbrücke 6
64625 Bensheim

Zulassungsgegenstand:
**Leckagesonde (Schwimmer) Typ T200L und Messumformer als Anlageteile von
Leckageerkennungssystemen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-153 vom 16. Oktober 2006.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.40-153

Seite 2 von 4 | 23. November 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine nach dem Schwimmerprinzip arbeitende Leckagesonde mit eingebautem bzw. nachgeschaltetem Messumformer, die als Teile eines Leckageerkennungssystems (siehe Anlage 1) zur Überwachung von Pumpensämpfen, Auffangräumen, Kontroll- und Füllschächten von Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten dienen und ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten melden. Der Schwimmer der Leckagesonde ruht auf einem Anschlagring und betätigt die im Führungsrohr angebrachten Reedkontakte mittels im Schwimmer eingebautem Permanentmagneten. Der Schwimmer wird im Leckagefall von der auslaufenden Flüssigkeit angehoben, wobei die Reedkontakte öffnen und über den Messumformer ein binäres elektrisches Signal geliefert wird. Mit diesem Signal wird akustisch und optisch Alarm ausgelöst.

(2) Die Leckagesonde wird aus Polyvinylchlorid (PVC), Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE-HD) gefertigt. Die Leckagesonde darf nur für die Lagerung wassergefährdender dünnflüssiger und feststoffarmer Lagerflüssigkeiten mit Dichten über $0,80 \text{ kg/dm}^3$ verwendet werden. Diese Flüssigkeiten dürfen nicht zum Verkleben, Verharzen oder Auskristallisieren neigen. Die Feststoffanteile dürfen nicht magnetisierbar sein. Die für die Melde- oder Steuerungseinrichtung erforderlichen Anlageteile und der Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.1, Zusammensetzung und Eigenschaften, Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

a) Leckagesonde (Magnettauchsonde):

Typ T200L ...

Die vollständige Typenbezeichnung entspricht dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung². Sie enthält Angaben zur Kabellänge, zum Anschluss, zum Anschlussgewinde, zum Befestigungswinkel, zum Schwimmertyp sowie zu weiteren Optionen.

1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009

2

Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 16.08.2010 für die Leckagesonde Typ: T 200 L



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.40-153

Seite 4 von 4 | 23. November 2010

- b₁) in der Leckagesonde eingebauter Messumformer (Signalverstärker):
Typ ET 52.
Typ ET-522
Typ ET-580
- b₂) separater Messumformer (Signalverstärker):
Typ KR 163 ... 0 .
Typ KR 163 A Ex . 0.
Typ KR 168 ...
Typ KR 268 ...
Typ OAA-100-A1 ...
Typ OAA-100-A3...
Typ OAA-300- ... (mit integrierter Meldeeinrichtung)
Typ XR- ...

Die vollständige Typenbezeichnung entspricht dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung. Sie enthält Angaben zum Gehäuse, zu den Ausgängen, zur Versorgungsspannung, zur Aufbauform, zur Meldeeinrichtung, zur Empfindlichkeit sowie zu weiteren Optionen.

Abschnitt 2.2.1, Herstellung, erhält folgende Fassung:

Die Leckagesonden und Messumformer dürfen nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (1), 2. Satz erhält folgende Fassung:

Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckageerkennungssystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Anlagen für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

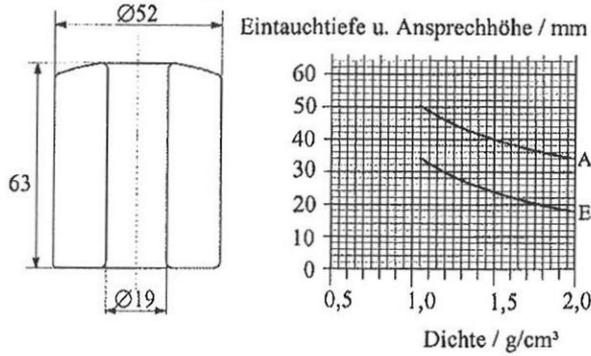
Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids. Die Anlage 2 entfällt.

Holger Eggert
Referatsleiter

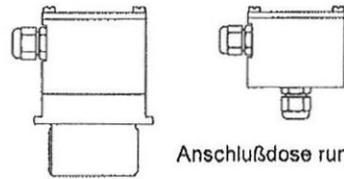
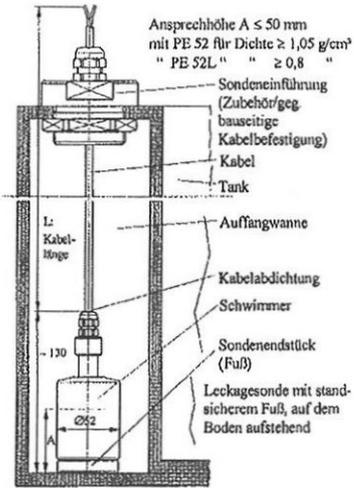
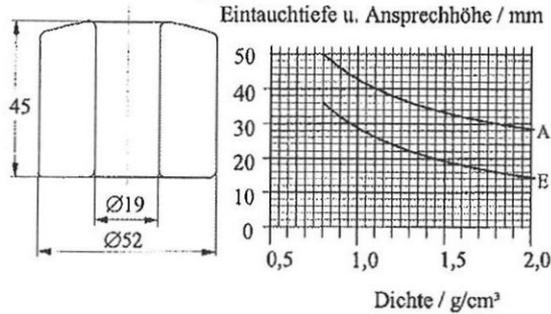


Leckagesonde

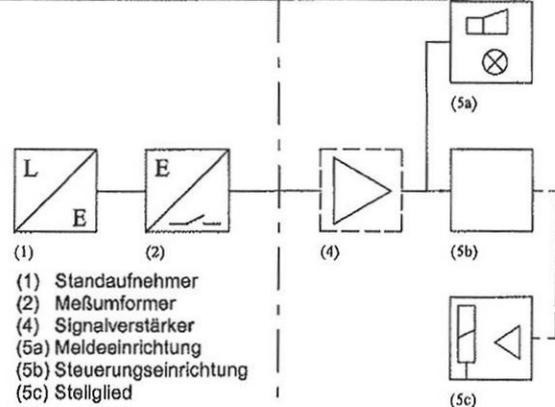
Schwimmer Typ PE-52, Dichte $\geq 1.05 \text{ g/cm}^3$



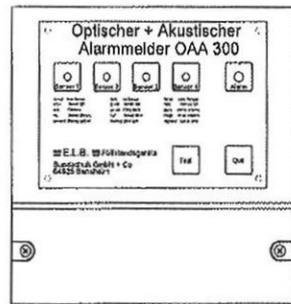
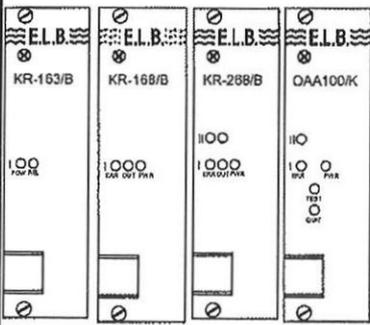
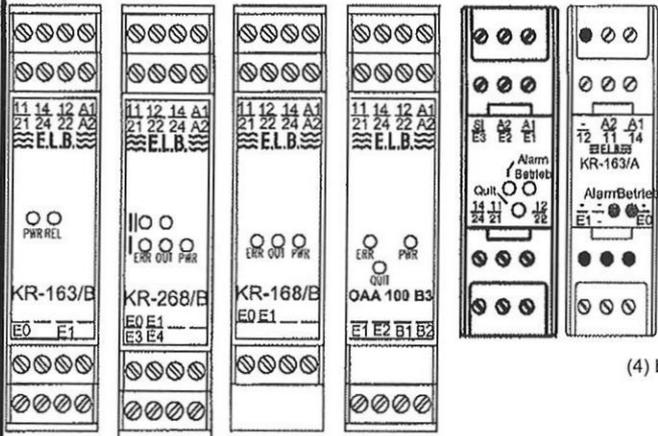
Schwimmer Typ PE-52 L, Dichte $\geq 0.8 \text{ g/cm}^3$



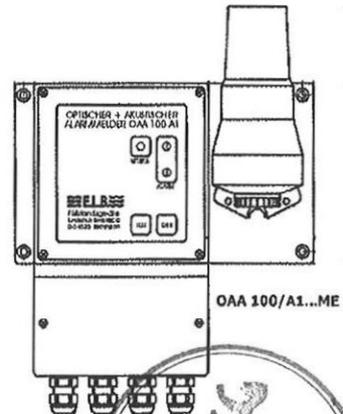
Schematischer Aufbau der Leckagesicherung



(4) bis (5c) nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung



170 x 165 x 85



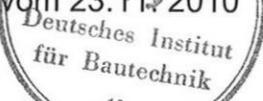
Antragsteller:

E.L.B. Füllstandsgeräte
Bundschuh GmbH + Co.
An der Hartbrücke 6
64625 Bensheim

Zulassungsgegenstand:

Leckagesonden
Typ T-200.L
Meßumformer
Typ KR-163.; KR-168.; KR-268.;
KR-24V.; XR-...; ET-...; OAA 300...

Bescheid vom 23.11.2010



Anlage 1
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-65.40-153
vom 16.10.2006